OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-301116/11/BMa

Datum:
Linz, 26. Juni 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des J.G., vertreten durch Rechtsanwalt Mag. W.L., X, R., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 27. April 2016, GZ: SanRB96-69-2015, wegen Übertretung des AVRAG, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 200 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

zu I.

1.1. Mit dem in der Präambel angeführten Straferkenntnis wurde der Beschwerdeführer J.G. (im Folgenden: Bf) wie folgt schuldig erkannt und bestraft:

„Sie haben folgende Verwaltungsübertretung(en) begangen:

Taten (einschließlich Ort, Datum und Zeit der Begehung)

1) Sie haben in Ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber der G.R. und J. GbR mit Sitz in X, U., zu verantworten, dass folgender Arbeitnehmer beschäftigt wurde und die Arbeitsaufnahme dieser Person nicht den vorgeschriebenen Stellen gemeldet wurde, obwohl Arbeitgeber mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes als Österreich sowie Arbeitgeber mit Sitz in der Schweizerischen Eidgenossenschaft (§ 7b Abs. 9 AVRAG), die Beschäftigung von Arbeitnehmern, die zur Erbringung einer Arbeitsleistung nach Österreich entsandt werden, spätestens eine Woche vor Arbeitsaufnahme der Zentralen Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz des Bundesministeriums für Finanzen zu melden haben. Arbeitnehmer: H.S.P., geb: x, Staatsangehörigkeit: D., Tätigkeit: Malerarbeiten, Arbeitsantritt: 7.10.2015
Tatort: Gemeinde N., X.
Tatzeit: 09.10.2015, 09:30 Uhr
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 7b Abs. 8 Ziffer 1 erster Fall i.V.m. § 7b Abs. 3 AVRAG

2) Sie haben in Ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber der G.R. und J. GbR X, U., zu verantworten, dass folgender Arbeitnehmer beschäftigt wurde und die Arbeitsaufnahme dieser Person nicht den vorgeschriebenen Stellen gemeldet wurde, obwohl Arbeitgeber mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes als Österreich sowie Arbeitgeber mit Sitz in der Schweizerischen Eidgenossenschaft (§ 7b Abs. 9 AVRAG), die Beschäftigung von Arbeitnehmern, die zur Erbringung einer Arbeitsleistung nach Österreich entsandt werden, spätestens eine Woche vor Arbeitsaufnahme der Zentralen Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz des Bundesministeriums für Finanzen zu melden haben. Arbeitnehmer: E.S., geb. 09.06.1969, Staatsangehörigkeit: D., Tätigkeit: Malerarbeiten, Arbeitsantritt: 7.10.2015
Tatort: Gemeinde N., X .
Tatzeit: 09.10.2015, 09:30 Uhr
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 7b Abs. 8 Ziffer 1 erster Fall i.V.m. § 7b Abs. 3 AVRAG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	Falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
500,00 Euro	33 Stunden	§ 7b Abs. 8 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG)
500,00 Euro	33 Stunden	§ 7b Abs. 8 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG)

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
100,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro);
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 1.100,00 Euro.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

1.2. Begründend führt die belangte Behörde im Wesentlichen aus:

Die zu Last gelegten Tatvorwürfe seien auf Grund der Kontrolle der Finanzpolizei am 09.10.2015 erwiesen, der Bf habe die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung zumindest fahrlässig begangen. Strafmildernd wurde die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit und straferschwerend kein Umstand gewertet. Die belangte Behörde ist von einem geschätzten Einkommen des Bf von 1.400 Euro monatlich, keinem Vermögen und dem Nichtvorliegen von Sorgepflichten bei der Strafbemessung ausgegangen.

1.3. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Bescheidbeschwerde, mit der abschließend die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses beantragt wurden. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, den Bf treffe kein Verschulden, weil die Erstattung der notwendigen ZKO 3 - Meldung firmenintern nicht seinem Verantwortungsbereich zuzuordnen sei. Der für die Erstattung der Meldungen zuständige Mitarbeiter werde ständig überprüft und die Auswahl dieses Mitarbeiters sei mit besonderer Aufmerksamkeit erfolgt.
Der für die Meldung der Entsendung zuständige Mitarbeiter habe die Meldung unverzüglich nach seiner Arbeitsaufnahme am 09.10.2015 erstattet.

2.1. Die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach hat die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ vorgelegt, das gem. § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin entscheidet.

2.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und am 10.04.2017 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu der der Beschwerdeführer in rechtsfreundlicher Vertretung und ein Vertreter des Finanzamtes Freistadt Rohrbach Urfahr gekommen sind. Die Verfahren betreffend die Beschwerdeführer

R.G. und J.G. wurden aus verfahrensökonomischen Gründen zur gemeinsamen Verhandlung verbunden.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

3.1. Folgender rechtlich relevanter Sachverhalt wird festgestellt:

Der Beschwerdeführer J.G. ist gemeinsam mit seinem Bruder R.G. jeweils Geschäftsführer der G.R. und J. GbR mit Sitz in D. B., X und damit sind beide zur Vertretung nach außen Berufene dieser Firma.
J.G. ist für Gerüstbau zuständig und sein Bruder R.G. für Malerarbeiten sowie die damit zusammenhängenden Tätigkeiten. Diese Arbeitsaufteilung ist eine firmeninterne, die nicht gegenüber einer Behörde bekannt gegeben wurde.

Weil sich am 06.10.2015 herausgestellt hat, dass Arbeiten auf einer Baustelle in D. nicht am nächsten Tag fortgesetzt werden konnten, wurde zwischen den beiden Geschäftsführern besprochen, dass die Baustelle in Österreich, X, N. „Neubau Garage Dr. B.G." vorgezogen wird, und die Arbeiter S.P. und E.S., die in der G.R. und J. GbR angestellt sind, zu dieser Baustelle nach Österreich entsandt werden.
Am 07. und 08.10.2015 war der in der Firma im Büro beschäftigte G.B., der zuständig ist für die Durchführung der ZKO-Meldung, urlaubsbedingt abwesend.
Am 06.10.2015 als von beiden Geschäftsführern der Beschluss der Entsendung der beiden Arbeitnehmer nach Österreich gefasst wurde, war G.B. nicht mehr in der Firma aufhältig. Er hat erst am 09.10.2015 seine Arbeit in der Firma wieder aufgenommen, hatte jedoch sehr viel zu tun, sodass er sich nicht sofort darum gekümmert hat, die notwendige ZKO3-Meldung durchzuführen. Diese wurde erst nach der Kontrolle der Finanzpolizei, die am 09.10.2015 um 9:30 Uhr stattgefunden hat, an diesem Tag um 17:02 Uhr erstattet.
Vor dem 09.10.2015 wurden sämtliche Entsendemeldungen ausschließlich von G.B. durchgeführt. Die Beschwerdeführer haben sich um diesen Bereich nicht gekümmert, es hat bis dahin auch keine Beanstandungen gegeben.
Nach dem 09.10.2015 wurde zwischen G.B. und den beiden Geschäftsführern die Angelegenheit der fehlenden Meldung besprochen und die Beschwerdeführer sind dazu übergegangen, dass sie selbst auch bei Abwesenheit des G.B. Meldungen erstatten und dafür sorgen, dass Arbeitnehmer mit entsprechenden Unterlagen zu den jeweiligen Baustellen nach Österreich fahren.
Als verantwortlicher Beauftragter wurde in der (nachträglich erstatteten) ZKO-Meldung R.G. angegeben.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass nicht bestritten wird, dass die ZKO3-Meldung erst am 09.10.2015 und nicht, wie gesetzlich vorgesehen, eine Woche vor Arbeitsaufnahme in Österreich, erstattet wurde.
Den Feststellungen zur internen Arbeitsaufteilung, der urlaubsbedingten Abwesenheit des G.B. und dessen firmeninternem Aufgabenbereich sowie zur

Installierung eines Kontrollsystems erst nach der Kontrolle am 09.10.2015, liegen die Angaben des R.G. zu Grunde, die durch jene des zweiten Beschwerdeführers J.G. bestätigt wurden.
Soweit die Angaben in der Beschwerde jenen entgegen stehen, die die Beschwerdeführer in der mündlichen Verhandlung getätigt haben, z.B. wurde in der ZKO-Meldung angegeben, dass Beginn der Tätigkeit der 08.10.2015 war, wird den glaubwürdigen Angaben der Beschwerdeführer in der mündlichen Verhandlung gefolgt, wonach der Arbeitsantritt am 07.10.2015 um 7:00 Uhr erfolgt ist, was auch von den Arbeitern in ihrem Personenblatt angegeben wurde.

Beide Beschwerdeführer haben in der mündlichen Verhandlung betont, gemeinsam für alle Entscheidungen in der Firma verantwortlich zu sein. Als verantwortlicher Beauftragter wurde in der (nachträglich erstatteten) ZKO-Meldung R.G. angegeben.

3.3. In rechtlicher Hinsicht hat das OÖ Landesverwaltungsgericht erwogen:

3.3.1. Gemäß § 7b Abs. 8 Z 1 AVRAG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde für jede/n Arbeitnehmer/in mit Geldstrafe von 500 Euro bis 5.000 Euro, im Wiederholungsfall von 1.000 Euro bis 10.000 Euro zu bestrafen, wer als Arbeitgeber/in im Sinne des Abs. 1 gemäß Z 1 die Meldung oder die Meldung über nachträgliche Änderungen bei den Angaben (Änderungsmeldung) entgegen Abs. 3 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet.

Der für dieses Verfahren wesentliche Teil des § 7b Abs. 3 AVRAG lautet:
Arbeitgeber/innen im Sinne des Abs. 1 haben die Beschäftigung von Arbeitnehmer/innen, die zur Erbringung einer Arbeitsleistung nach Österreich entsandt werden, spätestens eine Woche vor der jeweiligen Arbeitsaufnahme der Zentralen Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz des Bundesministeriums für Finanzen zu melden und dem/der im Abs. 1 Z 4 bezeichneten Beauftragten, sofern nur ein/e Arbeitnehmer/in entsandt wird, diesem/dieser, die Meldung in Abschrift auszuhändigen oder in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Die Meldung hat ausschließlich automationsunterstützt über die elektronischen Formulare des Bundesministeriums für Finanzen zu erfolgen.

Die Absätze 1, 2 und 3 des § 9 VStG lauten wie folgt:
(1) Für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften ist, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

(2) Die zur Vertretung nach außen Berufenen sind berechtigt und, soweit es sich zur Sicherstellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als erforderlich erweist, auf Verlangen der Behörde verpflichtet, aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte zu bestellen, denen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt. Für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens können aber auch andere Personen zu verantwortlichen Beauftragten bestellt werden.
(3) Eine natürliche Person, die Inhaber eines räumlich oder sachlich gegliederten Unternehmens ist, kann für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche ihres Unternehmens einen verantwortlichen Beauftragten bestellen.

Gem. § 7j wird die Bestellung von verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Abs. 2 und 3 VStG für die Einhaltung dieses Bundesgesetzes erst rechtswirksam, nachdem
1. bei der Zentralen Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz des Bundesministeriums für Finanzen durch Arbeitgeber/innen im Sinne der §§ 7, 7a oder 7b oder Überlasser/innen mit Sitz im Ausland, oder
2. beim zuständigen Träger der Krankenversicherung durch Arbeitgeber/innen oder Beschäftiger/innen mit Sitz im Inland
eine schriftliche Mitteilung über die Bestellung samt einem Nachweis der Zustimmung des/der Bestellten eingelangt ist.

3.3.2. Weil der Rechtsmittelwerber als zur Vertretung nach außen Berufener und damit gem. § 9 VStG verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher der Firma G.R. und J. GbR nicht dafür gesorgt hat, dass die entsprechende ZKO3 – Meldung rechtzeitig vor der Arbeitsaufnahme der beiden entsandten Arbeiter erfolgt ist, hat er das Tatbild der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung begangen.
Dem steht auch nicht entgegen, dass nicht der Bf, sondern sein Bruder firmenintern für die von S. und P. am Tatort verrichteten Arbeiten zuständig war und dieser (nachträglich) als verantwortlicher Beauftragter genannt wurde, hat doch keine dem § 7j AVRAG entsprechende Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten stattgefunden.

3.3.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

3.3.4. Weil der Bf nicht dafür gesorgt hat, dass die erforderlichen Meldungen zur ZKO erstattet wurden, hat er zumindest fahrlässig gehandelt.
Es wurde zwar das Vorhandensein eines Kontrollsystems behauptet, in der mündlichen Verhandlung hat sich jedoch herausgestellt, dass ein solches erst nach der Kontrolle am 09.10.2015 firmenintern installiert wurde.
Wenn die Beschwerde ins Treffen führt, es sei dem Bf auf Grund dessen, dass der Entschluss der Entsendung der beiden Arbeiter nach Österreich nur kurzfristig gefasst wurde, nicht möglich gewesen, die erforderliche Meldung zu erstatten, so ist dem entgegen zu halten, dass der Beschluss der Entsendung am 06.10.2015 gefasst wurde, die Kontrolle erst drei Tage danach, nämlich am 09.10.2015 stattgefunden hat und die ZKO3-Meldung auch erst nach der Kontrolle der Finanzpolizei durchgeführt wurde.

Die Verwaltungsübertretung ist dem Rechtsmittelwerber damit auch in subjektiver Hinsicht vorzuwerfen.

3.3.5. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG idgF sind Grundlagen für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Nach Abs. 2 leg.cit. sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40-46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32-35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

3.3.6. Der Bf ist den Feststellungen der belangten Behörde zu seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie seinen Sorgepflichten nicht entgegen getreten. Diese werden daher auch dem Beschwerdeverfahren zu Grunde gelegt. Die belangte Behörde hat die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit strafmildernd gewertet. Vom Vertreter der Beschwerdeführer wird als Strafmilderungsgrund darüber hinaus ins Treffen geführt, dass die Tat keine

nachteiligen Folgen nach sich gezogen hat, wurde die Meldung doch sofort, ohne Verzug erstattet.
Dem ist entgegen zu halten, dass die Bestimmung des § 7b Abs. 3 AVRAG iVm § 7b Abs. 8 Z1 AVRAG einen Verstoß gegen die Verpflichtung zur rechtzeitigen Meldung sanktioniert und der Erfolg, dem diese Sanktion entgegen wirken soll, bereits dann eingetreten ist, wenn die Meldung nicht vor Arbeitsaufnehme erstattet wurde.
Als straferschwerend ist zu werten, dass zwei Arbeiter beschäftigt wurden und dass für keinen der beiden die erforderliche Entsendemeldung erstattet wurde.

Weil die Meldungen für zwei Arbeiter vom Bf als Beschäftiger nicht rechtzeitig erstattet wurden, ist die Verhängung einer Geldstrafe von 500 Euro für jeden Arbeitnehmer, also lediglich der Mindeststrafe, als milde anzusehen. Dem Vorbringen des Vertreters des Beschwerdeführers in der mündlichen Verhandlung, unter Anwendung des § 20 VStG sei die Mindeststrafe zu unterschreiten, ist jedoch nicht zu folgen, ist doch auch gar nicht von einem Überwiegen der Milderungsgründe gegenüber den Erschwerungsgründen auszugehen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

zu II.
Weil der Beschwerde keine Folge gegeben wurde, waren gem. § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG Kosten für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe vorzuschreiben.

zu III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur nicht rechtzeitigen Erstattung einer ZKO3-Meldung bei Fehlen eines Kontrollsystems nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s e

1. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

2. Gemäß § 7n Abs. 2 AVRAG wird darauf hingewiesen, dass mit der rechtskräftigen Bestrafung die Eintragung des Beschwerdeführers und der Firma G.R. und J. GbR mit Sitz in D-94139 Breitenberg, X, in die Evidenz des Kompetenzzentrums LSDB verbunden ist.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann